



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Betriebskostenförderung von Tageseinrichtungen für Kinder; hier: Abfindungszahlungen auf Grund von Rationalisierungsschutz-Tarifverträgen bzw. -Abkommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund einer Anfrage, ob im Falle einer Schließung einer Tageseinrichtung für Kinder Abfindungszahlungen auf Grund von Rationalisierungsschutzabkommen anerkennungsfähige Personalkosten im Sinne des § 16 Abs. 2 GTK sind, nehme ich wie folgt Stellung:

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes ist der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987 in der Fassung vom 2. April 2002 maßgebend. Den Inhalt dieses Tarifvertrages hat die katholische Kirche in ihren Bestimmungen über den Rationalisierungsschutz (§ 45 1 KAVO) nahezu wörtlich übernommen.

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Durchwahl 0211 896- 3736

Fax 0211 896- 3483

johannes.deuster@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311 - 6001.5

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

17. Juni 2004

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

In § 1 Abs. 1 RatSchTV Ang sind als Rationalisierungsmaßnahmen vom Arbeitgeber veranlasste *erhebliche Änderungen der Arbeitstechnik oder wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise* definiert, wenn diese Maßnahmen für Angestellte zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Unter diesen Voraussetzungen kommen u.a. die Stilllegung oder Auflösung einer Verwaltung/eines Betriebes bzw. eines Verwaltungs-/Betriebsteils als Rationalisierungsmaßnahmen in Betracht.

Keine Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind nach der Protokollnotiz 2 zu Absatz 1 Maßnahmen, die unmittelbar durch voraussichtlich nicht nur kurzfristigen Nachfragerückgang, eine von Dritten (insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen) verursachte Aufgabeneinschränkung oder den Wegfall zweckgebundener Drittmittel veranlasst sind. Diese Maßnahmen fallen daher nicht unter die Bestimmungen des RatSchTV Ang. Für sie bleiben nach den Vorbemerkungen die einschlägigen gesetzlichen und tarifvertragliche Vorschriften unberührt.

Eine Abfindungszahlung nach den Bestimmungen des RatSchTV Ang im Falle einer Schließung einer Tageseinrichtung für Kinder und der dadurch bedingten Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann daher nur in Betracht kommen, wenn es sich bei der Schließung um eine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 1 RatSchTV Ang handelt. Ist dies der Fall, handelt es sich bei den Aufwendungen für die Abfindungszahlung um anererkennungsfähige Personalkosten im Sinne des § 16 Abs. 2 GTK. Ich verweise insofern auch auf meinen Erlass vom August 1998, mit dem ich Ihnen das Urteil des OVG NRW vom 28. 10.1994 - 16 A 4276/93 - zur Verfügung gestellt habe.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Breuksch